

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

**Thema: Verdacht der unzulässigen Vermischung von Amt und Privatgeschäften
in Riesa (1)**

1. Hatte der frühere Staatssekretär Wolfram Köhler für seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender der FVG Förder- und Verwaltungsgesellschaft für Wirtschaft, Kultur und Sport Riesa mbH (FVG mbH), deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Riesa ist, deren Oberbürgermeister Herr Köhler bis zu seiner Ernennung zum Staatssekretär war, eine Nebentätigkeitsgenehmigung?

2. Hatte der Staatssekretär Wolfram Köhler für seine Tätigkeit als Manager des Sportlers und Schauspielers Axel Schulz in seiner Tätigkeit als

- a) 1. Bürgermeister seit 1994,
- b) Oberbürgermeister und
- c) Staatssekretär

eine Nebentätigkeitsgenehmigung?

3. Wann wurden diese erteilt (Datum des Erlasses und Aktenzeichen der Bescheide)?

4. Wenn eine Genehmigung gemäß 1. oder 3. erteilt wurde: Wie war jeweils sichergestellt, dass eine der Genehmigung entgegenstehende Interessenkollision (Tätigkeit für den Dienstherrn im Bereich des Sports einerseits, Interessenwahrnehmung für einzelne Sportler andererseits) ausgeschlossen war?

5. Wie vielen anderen Bürgermeistern oder für den Bereich des Sports zuständigen Dezernenten sächsischer Gemeinden wurde seit 2000 Nebentätigkeitsgenehmigungen für Tätigkeiten im Bereich des Sportmanagements erteilt?

Karl Nolle MdL



Dresden, 11. März 2004

Eingegangen am: 11.03.2004

Ausgegeben am: 21.04.2004



SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 DRESDEN

Präsident
des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

STAATSMINISTER
CHEF DER STAATSKANZLEI

01067 Dresden

Dresden, 15.04.2004
SK 11- 0141.50

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
Drs.-Nr.: 3/10471 Thema: Verdacht der unzulässigen Vermischung von Amt und
Privatgeschäften in Riesa (1)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage des
Abgeordneten Karl Nolle MdL (SPD-Fraktion) wie folgt:


- 1. Hatte der frühere Staatssekretär Wolfram Köhler für seine Tätigkeit als
Aufsichtsratsvorsitzender der FVG Förder- und Verwaltungsgesellschaft für
Wirtschaft, Kultur und Sport Riesa mbH (FVG mbH), deren alleinige
Gesellschafterin die Stadt Riesa ist, deren Oberbürgermeister Herr Köhler bis
zu seiner Ernennung zum Staatssekretär war, eine
Nebentätigkeitsgenehmigung?**

Bei der Beantwortung ist Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen
zu beachten. Danach kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen u. a.
dann ablehnen, wenn Rechte Dritter oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Die vorliegende Frage berührt Informationen, die Gegenstand der Personalakte eines
Beamten des Freistaates Sachsen sind.

Die Verpflichtung des Beamten zur Abgabe einer Erklärung über die ausgeübten
genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im Sinne von § 2 der

Postanschrift: 01095 Dresden Telefon: (03 51) 5 64 – 1021/1022
Hausanschrift: Archivstraße 1 Telefax: (03 51) 5 64 – 1025
01097 Dresden E-Mail: Poststelle@dd.sk.sachsen.de *)
Internet: http://www.sachsen.de

 Gekennzeichnete Parkplätze
Königsufer

 Besucherparkplätze Königsufer
(Bitte beim Pfortendienst melden)

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

*) Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung (SächsNTVO) resultiert aus dem dem Beamtenverhältnis zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis und besteht daher gemäß § 9 SächsNTVO gegenüber der obersten Dienstbehörde. Oberste Dienstbehörde des 1. Bürgermeisters ist gem. § 159 Absatz 2 SächsBG der Oberbürgermeister, des Oberbürgermeister gem. §159 Absatz 5 SächsBG der Landrat sowie des Staatssekretärs Köhler gem. § 4 Absatz 1 SächsBG die Staatskanzlei.

Das Dienst- und Treueverhältnis schützt den Beamten davor, dass personenbezogene Daten aus diesem höchstpersönlichen Verhältnis an einen außenstehenden Dritten weitergegeben werden. Zu den geschützten Daten zählen auch Angaben zu den ausgeübten Nebentätigkeiten. Diese Daten sind in der Personalakte des Beamten niedergelegt. Gemäß § 121 Absatz 2 SächsBG dürfen Auskünfte an Dritte nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Eine diesbezügliche Einwilligung hat der Beamte nicht erteilt. Die Frage, ob das verfassungsmäßig verbrieftete Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung dem Schutz des Beamten durch seinen Dienstherrn vorgeht, wird seitens der Staatsregierung verneint.

Die Beantwortung kann auch nicht durch eine anderweitige Form oder Verfahrensweise der Informationsübermittlung derart gestaltet werden, dass die vorgenannten Rechtsgüter gewahrt werden, da in jedem Fall mit § 121 SächsBG eine spezialgesetzliche Regelung zum Datenschutz des Beamten vorliegt, die durch eine Informationsübermittlung an Dritte verletzt würde.

Aus diesen Gründen können keine Angaben zu den von Herrn Köhler ausgeübten Nebentätigkeiten gemacht werden.

2. Hatte der Staatssekretär Wolfram Köhler für seine Tätigkeit als Manager des Sportlers und Schauspielers Axel Schulz in seiner Tätigkeit als

- a) 1. Bürgermeister seit 1994,
- b) Oberbürgermeister und
- c) Staatssekretär

eine Nebentätigkeitsgenehmigung?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wann wurden diese erteilt (Datum des Erlasses und Aktenzeichen der Bescheide)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. **Wenn eine Genehmigung gemäß 1. und 3. erteilt wurde: Wie war jeweils sichergestellt, dass eine der Genehmigung entgegenstehende Interessenkollision (Tätigkeit für den Dienstherrn im Bereich des Sports einerseits, Interessenwahrnehmung für einzelne Sportler andererseits) ausgeschlossen war?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. **Wie vielen anderen Bürgermeistern oder für den Bereich des Sports zuständigen Dezernenten sächsischer Gemeinden wurde seit 2000 Nebentätigkeitsgenehmigungen für Tätigkeiten im Bereich des Sportmanagements erteilt?**

Es wurden vier Bürgermeistern seit 2000 Nebentätigkeitsgenehmigungen im Bereich des Sportmanagements erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Stanislaw Tillich